01 / Sozialversicherungswerte

2026 | 2027 vorläufig · Stand: 11. November 2026

Größen, Beitragssätze, Beiträge und Zuschüsse für die Beratung. Geldbeträge in Euro; Monatswerte, soweit nicht anders angegeben.

1. Grenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung

Rechengröße	2026	2027 vorläufig
Bezugsgröße jährlich	47.460,00 €	49.560,00 €
Bezugsgröße monatlich	3.955,00 €	4.130,00 €
Allgemeine JAEG jährlich	77.400,00 €	84.150,00 €
Allgemeine JAEG monatlich	6.450,00 €	7.012,50 €
Besondere JAEG: Bestandsgruppe 31.12.2002, jährlich	69.750,00 €	72.900,00 €
Besondere JAEG: Bestandsgruppe 31.12.2002, monatlich	5.812,50 €	6.075,00 €
JAEG: Bestandsgruppe 31.12.2026, jährlich	- (erst ab 2027)	80.550,00 €
JAEG: Bestandsgruppe 31.12.2026, monatlich	- (erst ab 2027)	6.712,50 €
Beitragsbemessungsgrenze GKV jährlich	69.750,00 €	76.500,00 €
Beitragsbemessungsgrenze GKV monatlich	5.812,50 €	6.375,00 €
Beitragsbemessungsgrenze SPV monatlich[1]	5.812,50 €	6.375,00 €

Zur Bestandsgruppe 31.12.2026: Für 2026 gibt es für diese Gruppe noch keinen eigenen Grenzwert. Die gesonderte JAEG für diesen Stichtag ist erst ab 2027 vorgesehen; ein bestehender Bestandsschutz wird dadurch nicht abgeschafft [02].

Quellen: [01], [02], [05]. JAEG = Jahresarbeitsentgeltgrenze; GKV = gesetzliche Krankenversicherung; SPV = soziale Pflegeversicherung.

[1] Pflegewerte 2027: gerechnet mit der geplanten BBG von 6.375 €, 3,6 % Grundbeitrag und 0,9 Prozentpunkten Kinderlosenzuschlag. Ohne die vorgesehene Pflegeänderung ergibt sich aus der bisherigen gesetzlichen Verknüpfung eine BBG von vorläufig 6.075 € [05, 06].

Bestandsgruppen: Am jeweiligen Stichtag muss wegen Überschreitens der maßgeblichen JAEG Versicherungsfreiheit und eine substitutive private Krankenversicherung bestanden haben. Die persönlichen Voraussetzungen sind zu prüfen [02].

Orientierung: GKV S. 2 · Pflege S. 3-4 · Gesamtbeiträge S. 5 · Studierende S. 6 · PKV/PPV S. 7 · RV/ALV S. 8 · Ergänzungen S. 9 · Quellen und Rechenregeln S. 10-11.

02 / Krankenversicherung

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

2. Beitragssätze

Bezeichnung	2026	2027 vorläufig
Allgemeiner Beitragssatz	14,6 %	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz ohne Krankengeld	14,0 %	14,0 %
Ermäßigung gegenüber allgemeinem Satz	0,6 Pp.	0,6 Pp.
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,9 %	2,9 %
Rechensatz mit Krankengeld und 2,9 % Zusatzbeitrag	17,5 %	17,5 %
Rechensatz ohne Krankengeld und mit 2,9 % Zusatzbeitrag	16,9 %	16,9 %

Quellen: [03], [04]. Der tatsächliche Zusatzbeitrag ist kassenabhängig. Der Durchschnittswert ist kein einheitlicher Kassensatz. Pp. = Prozentpunkte.

3. Beiträge freiwillig Versicherter - Rechenwerte

Bezeichnung	2026	2027 vorläufig
Mindestbemessung monatlich	1.318,33 €	1.376,67 €
Höchstbeitrag mit Krankengeld	1.017,19 €	1.115,63 €
Höchstbeitrag ohne Krankengeld	982,31 €	1.077,38 €
Mindestbeitrag mit Krankengeld	230,71 €	240,92 €
Mindestbeitrag ohne Krankengeld	222,80 €	232,66 €
KV auf halbe BBG, ohne Krankengeld[1]	491,16 €	538,69 €

Quellen: [03], [07]; eigene Berechnungen. Ohne Pflegeversicherung. Mindestbemessung = monatliche Bezugsgröße / 3, auf Cent gerundet. Sie gilt grundsätzlich auch für hauptberuflich Selbstständige; die alten höheren Sonder-Mindestgrenzen der Vorlage entfallen.

[1] Rechenoberwert bei Ehegatteneinstufung für ein freiwillig versichertes Mitglied ohne eigene Einnahmen. Kein allgemeiner Festbeitrag: Einkommen, Kinderabzüge, Mindestbemessung und individuelle Einstufung sind zu berücksichtigen [08].

4. Krankengeld und Rentenzuschuss

Der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % gilt bei fehlendem gesetzlichen Krankengeldanspruch. Ein eigener Krankengeldtarif oder Wahltarif kann gesondert zu beurteilen sein. Der Zuschuss der Rentenversicherung richtet sich nach dem Zahlbetrag der gesetzlichen Rente; ein einheitlicher Festzuschuss für alle Rentenbeziehenden besteht deshalb nicht [03, 09].

03 / Pflegeversicherung: Beitragssätze

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

Die Tabellen gelten für die soziale Pflegeversicherung. Kinderlosenzuschlag grundsätzlich nach Ablauf des Monats der Vollendung des 23. Lebensjahres; gesetzliche Ausnahmen bleiben bestehen. Für Abschläge zählt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren [05, 10].

5. Bundesweit außer Sachsen

Mitgliedergruppe	Gesamt 2026	AN 2026	Gesamt 2027	AN 2027
Zuschlagspflichtig kinderlos	4,2 %	2,4 %	4,5 %	2,7 %
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	3,6 %	1,8 %	3,6 %	1,8 %
2 Kinder unter 25	3,35 %	1,55 %	3,35 %	1,55 %
3 Kinder unter 25	3,1 %	1,3 %	3,1 %	1,3 %
4 Kinder unter 25	2,85 %	1,05 %	2,85 %	1,05 %
5 oder mehr Kinder unter 25	2,6 %	0,8 %	2,6 %	0,8 %

Arbeitgeberanteil: in beiden Jahren 1,8 %. AN = Arbeitnehmeranteil. Der Kinderlosenzuschlag und die Kinderabschläge wirken sich nur beim Mitglied aus. 2027 vorläufig.

6. Sachsen

Mitgliedergruppe	AN 2026	AN 2027 vorläufig
Zuschlagspflichtig kinderlos	2,9 %	3,2 %
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	2,3 %	2,3 %
2 Kinder unter 25	2,05 %	2,05 %
3 Kinder unter 25	1,8 %	1,8 %
4 Kinder unter 25	1,55 %	1,55 %
5 oder mehr Kinder unter 25	1,3 %	1,3 %

Arbeitgeberanteil Sachsen: in beiden Jahren 1,3 %. Die Gesamtbeitragssätze bleiben gegenüber dem übrigen Bundesgebiet unverändert [10].

Kinderzahl richtig zuordnen

Ein Beispiel: Zwei Kinder insgesamt, davon nur eines unter 25, reichen nicht für den Mehrkinderabschlag. Für den ersten Abschlag müssen mindestens zwei berücksichtigungsfähige Kinder unter 25 vorhanden sein. Die Elterneigenschaft kann den Kinderlosenzuschlag dagegen auch dann ausschließen, wenn die Kinder bereits älter sind.

Quellen: [05], [10]. Annahmen zu Pflege 2027 siehe S. 1.

04 / Pflegeversicherung: Beiträge

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

7. Höchstbeiträge - mathematische Gesamt-Rechenwerte

Mitgliedergruppe	2026	2027 vorläufig
Zuschlagspflichtig kinderlos	244,13 €	286,88 €
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	209,25 €	229,50 €
2 Kinder unter 25	194,72 €	213,56 €
3 Kinder unter 25	180,19 €	197,63 €
4 Kinder unter 25	165,66 €	181,69 €
5 oder mehr Kinder unter 25	151,13 €	165,75 €

Berechnet aus BBG × Gesamtbeitragssatz. Bei Addition separat gerundeter Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile können Centabweichungen entstehen. Für die PPV-Tarifbegrenzung sind die gesonderten Werte auf S. 7 maßgeblich.

8. Mindestbeiträge für freiwillig Versicherte

Mitgliedergruppe	2026	2027 vorläufig
Zuschlagspflichtig kinderlos	55,37 €	61,95 €
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	47,46 €	49,56 €
2 Kinder unter 25	44,16 €	46,12 €
3 Kinder unter 25	40,87 €	42,68 €
4 Kinder unter 25	37,57 €	39,24 €
5 oder mehr Kinder unter 25	34,28 €	35,79 €

Mindestbemessung 2026: 1.318,33 €; 2027: vorläufig 1.376,67 €. Dieselbe grundsätzliche Mindestbemessung gilt für Selbstständige und sonstige freiwillige Mitglieder. Individuelle Ausnahmen sind gesondert zu prüfen [07, 10].

9. Höchster Arbeitnehmeranteil

Mitgliedergruppe	2026 ohne Sachsen	2027 ohne Sachsen
Zuschlagspflichtig kinderlos	139,50 €	172,13 €
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	104,63 €	114,75 €
2 Kinder unter 25	90,09 €	98,81 €
3 Kinder unter 25	75,56 €	82,88 €
4 Kinder unter 25	61,03 €	66,94 €
5 oder mehr Kinder unter 25	46,50 €	51,00 €

In Sachsen: jeweiliger Gesamtbeitragssatz minus 1,3 Prozentpunkte statt minus 1,8; auf die jeweilige BBG anwenden. Quellen: [05], [10]; eigene Berechnungen. 2027 vorläufig, Annahmen S. 1.

05 / Gesamtbeiträge GKV und Pflege

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

Rechenvergleich mit 2,9 % durchschnittlichem Zusatzbeitrag, allgemeinem GKV-Satz und den Pflegeannahmen auf S. 1. Die Beträge sind mathematische Rechenwerte aus dem jeweiligen kombinierten Satz; tatsächliche Kassen- und Abrechnungswerte können abweichen [03, 05, 10].

9a. Gesamtbeitrag an der Beitragsbemessungsgrenze

Mitgliedergruppe	2026	2027 vorläufig
Zuschlagspflichtig kinderlos	1.261,31 €	1.402,50 €
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	1.226,44 €	1.345,13 €
2 Kinder unter 25	1.211,91 €	1.329,19 €
3 Kinder unter 25	1.197,38 €	1.313,25 €
4 Kinder unter 25	1.182,84 €	1.297,31 €
5 oder mehr Kinder unter 25	1.168,31 €	1.281,38 €

9b. Rechnerischer Arbeitnehmeranteil ohne Sachsen

Mitgliedergruppe	2026	2027 vorläufig
Zuschlagspflichtig kinderlos	648,09 €	729,94 €
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	613,22 €	672,56 €
2 Kinder unter 25	598,69 €	656,63 €
3 Kinder unter 25	584,16 €	640,69 €
4 Kinder unter 25	569,63 €	624,75 €
5 oder mehr Kinder unter 25	555,09 €	608,81 €

9c. Rechnerischer Arbeitnehmeranteil Sachsen

Mitgliedergruppe	2026	2027 vorläufig
Zuschlagspflichtig kinderlos	677,16 €	761,81 €
Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	642,28 €	704,44 €
2 Kinder unter 25	627,75 €	688,50 €
3 Kinder unter 25	613,22 €	672,56 €
4 Kinder unter 25	598,69 €	656,63 €
5 oder mehr Kinder unter 25	584,16 €	640,69 €

Berechnung: Gesamtbeitrag = BBG × (17,5 % + Pflege-Gesamtsatz). AN-Rechenwert = BBG × (8,75 % + Pflege-AN-Satz). Erst das Endergebnis wird gerundet; deshalb nicht zur Addition bereits gerundeter Einzelbeträge verwenden. Die Zuschussgrenzen für PKV/PPV stehen gesondert auf S. 7.

06 / Studierende und Sonderfälle

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

10. Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden

Berechnungsgröße / Monatsbeitrag	2026	2027 vorläufig
Maßgebliche Bemessungsgrundlage	855,00 €	855,00 €
Studentischer KV-Satz ohne Zusatzbeitrag	10,22 %	10,22 %
Studentischer KV-Satz mit 2,9 % Zusatzbeitrag	13,12 %	13,12 %
KV-Beitrag mit 2,9 % Zusatzbeitrag	112,18 €	112,18 €
PV: Zuschlagspflichtig kinderlos	35,91 €	38,48 €
PV: Eltern ohne Mehrkinderabschlag / zuschlagsfrei	30,78 €	30,78 €
PV: 2 Kinder unter 25	28,64 €	28,64 €
PV: 3 Kinder unter 25	26,51 €	26,51 €
PV: 4 Kinder unter 25	24,37 €	24,37 €
PV: 5 oder mehr Kinder unter 25	22,23 €	22,23 €

Quellen: [11], [12], [05]. 855 € = 475 € Grundbedarf + 380 € Unterkunftsbedarf. Der BAföG-Gesamtbetrag einschließlich Versicherungszuschlägen ist nicht die Beitragsbemessungsgrundlage. Für 2027 wird die aktuell geltende Bemessungsgrundlage von 855 € fortgeschrieben; Pflegeannahmen siehe S. 1. Tatsächlicher KV-Beitrag abhängig vom Zusatzbeitrag der Kasse.

11. Familienversicherung und geringfügige Beschäftigung

Grenze / Größe	2026	2027 vorläufig
Regelmäßiges Gesamteinkommen Familienversicherung, allgemein	565,00 €	590,00 €
Gesamteinkommensgrenze bei geringfügig entlohnter Beschäftigung	603,00 €	633,00 €
Minijob-Verdienstgrenze monatlich	603,00 €	633,00 €
Minijob-Verdienstgrenze jährlich	7.236,00 €	7.596,00 €
Gesetzlicher Mindestlohn je Stunde	13,90 €	14,60 €

Quellen: [13], [14]. Allgemeine Einkommensgrenze = 1/7 der monatlichen Bezugsgröße. Alle weiteren Voraussetzungen der Familienversicherung bleiben zu prüfen. Minijob bedeutet nicht generell Beitragsfreiheit.

12. Kein pauschaler Festbeitrag bei Sonderfällen

Nicht erwerbstätige Ehepartner: Beitrag nach individueller Ehegatteneinstufung, nicht pauschal die halbe BBG. Nach Ende der Entgeltfortzahlung: Versicherungsstatus, Krankengeld und weitere Einnahmen bestimmen die Beitragsbehandlung. Die Beitragshöhe ist individuell zu ermitteln [08, 15].

07 / PKV und private Pflegepflicht

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

13. Höchster Arbeitgeberzuschuss zur PKV / PPV

Zuschuss monatlich	2026	2027 vorläufig
PKV mit allgemeinem Beitragssatz	508,59 €	557,81 €
PKV ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch[1]	491,16 €	538,69 €
PPV außerhalb Sachsens	104,63 €	114,75 €
PPV Sachsen	75,56 €	82,88 €
PKV + PPV außerhalb Sachsens	613,22 €	672,56 €
PKV + PPV Sachsen	584,15 €	640,69 €

Quellen: [16], [17], [18]. Zuschuss höchstens die Hälfte des tatsächlichen zuschussfähigen Beitrags. [1] Nur bei der entsprechenden gesetzlichen Fallgruppe; nicht allein deshalb, weil ein PKV-Tarif kein Krankentagegeld enthält. Pflegewerte 2027 nach Annahmen auf S. 1.

14. Standard- und Basistarif / PPV-Beitragsbegrenzung

Monatliche Obergrenze	2026	2027 vorläufig
Standardtarif, Einzelperson	848,62 €	noch nicht bestätigt
Standardtarif, Ehe-/Lebenspartner zusammen[1]	1.272,93 €	noch nicht bestätigt
Basistarif, Einzelperson	1.017,18 €	noch nicht bestätigt
PPV ohne Beihilfe: einschlägige Beitragsbegrenzung[2]	209,26 €	229,50 € (R)
PPV mit Beihilfe: veröffentlichte Tarifbegrenzung	83,70 €	noch nicht bestätigt
PPV ohne Beihilfe: Ehe-/Lebenspartner zusammen[1]	313,89 €	344,25 € (R)

Quellen: [19], [20], [21]. (R) = eigener Rechenwert aus den auf S. 1 genannten Pflegeannahmen; kein veröffentlichter Tarifbeitrag. Noch nicht bestätigte 2027-Tarifkappungen werden bewusst nicht mit rechnerisch plausiblen Centwerten ersetzt.

[1] Nur bei erfüllten tariflichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen und Einkommensgrenzen; keine allgemeine Paarpauschale. [2] Die Begrenzung hängt u. a. von Vertragsgruppe und Vorversicherungszeit ab. Für neuere PPV-Verträge grundsätzlich mindestens fünf Jahre Vorversicherung in PKV oder PPV [21]. Bei Hilfebedürftigkeit sind besondere Begrenzungen individuell anzuwenden.

08 / Renten- und Arbeitslosenversicherung

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

15. Größen und Beiträge der Rentenversicherung

Bezeichnung	2026	2027 vorläufig
Allgemeine RV-BBG jährlich	101.400,00 €	106.200,00 €
Allgemeine RV-BBG monatlich	8.450,00 €	8.850,00 €
Knappschaftliche RV-BBG jährlich	124.800,00 €	130.800,00 €
Knappschaftliche RV-BBG monatlich	10.400,00 €	10.900,00 €
Allgemeiner RV-Beitragssatz	18,6 %	18,6 %
AN- / AG-Anteil allgemeine RV	je 9,3 %	je 9,3 %
Knappschaftlicher RV-Beitragssatz	24,7 %	24,7 %
Knappschaft: AN / AG	9,3 % / 15,4 %	9,3 % / 15,4 %
Allgemeine RV: Höchstbeitrag	1.571,70 €	1.646,10 €
Allgemeine RV: AN- oder AG-Höchstanteil	785,85 €	823,05 €
Knappschaft: Höchstbeitrag	2.568,80 €	2.692,30 €
Knappschaft: AN-Höchstanteil	967,20 €	1.013,70 €
Knappschaft: AG-Höchstanteil	1.601,60 €	1.678,60 €
Regelbeitrag pflichtversicherter Selbstständiger	735,63 €	768,18 €
Halber Regelbeitrag	367,82 €	384,09 €
Mindestbeitrag freiwillige RV	112,16 €	117,74 €

Quellen: [01], [02], [22]. Bundeseinheitliche Werte; keine getrennten West-/Ost-Grenzen. Halber Regelbeitrag: unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Tätigkeitsaufnahme. Mindestbeitrag bei Nachzahlung im Folgejahr kann abweichen.

16. Arbeitslosenversicherung

Bezeichnung	2026	2027 vorläufig
Beitragssatz	2,6 %	2,6 %
AN- / AG-Anteil	je 1,3 %	je 1,3 %
Höchstbeitrag monatlich	219,70 €	230,10 €
AN- oder AG-Höchstanteil monatlich	109,85 €	115,05 €

ALV-BBG entspricht der allgemeinen RV-BBG. Quellen: [02], [23].

09 / Renten und ergänzende Werte

2026 im Vergleich mit 2027 (vorläufig)

17. Rentenwerte und Einkommensanrechnung

Bezeichnung	2026	2027
Vorläufiges Durchschnittsentgelt jährlich	51.944,00 €	53.452,00 €
Aktueller Rentenwert Januar bis Juni	40,79 €	42,52 €
Aktueller Rentenwert Juli bis Dezember	42,52 €	noch nicht bekannt
Freibetrag Hinterbliebenen-/Erziehungsrente, Januar bis Juni	1.076,86 €	1.122,53 €
Erhöhungsbetrag je waisenrentenberechtigtem Kind, Januar bis Juni	228,42 €	238,11 €
Freibetrag Hinterbliebenen-/Erziehungsrente, Juli bis Dezember	1.122,53 €	noch nicht bekannt
Erhöhungsbetrag je waisenrentenberechtigtem Kind, Juli bis Dezember	238,11 €	noch nicht bekannt
Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten	entfallen	entfallen

Quellen: [24], [25], [26]. 2027-Durchschnittsentgelt vorläufig. Freibetrag bezieht sich auf das anzurechnende Nettoeinkommen, nicht pauschal auf Bruttoverdienst. Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gelten eigenständige Einkommensregeln.

18. Alterssicherung der Landwirte

Bezeichnung	2026	2027
Beitrag Unternehmer / versicherter Ehepartner	325,00 €	noch nicht bestätigt
Beitrag mitarbeitender Familienangehöriger	162,50 €	noch nicht bestätigt
Höchster monatlicher Beitragszuschuss	195,00 €	noch nicht bestätigt
Allgemeiner Rentenwert Januar bis Juni	18,83 €	19,63 €
Allgemeiner Rentenwert Juli bis Dezember	19,63 €	noch nicht bekannt

Quellen: [25], [27], [28]. Die LAK-Jahresbeiträge 2027 sind in den geprüften Quellen nicht belastbar bestätigt. Die Beiträge gelten bundeseinheitlich.

19. Pflegepersonen und Arbeitslosengeld

Bezeichnung	2026	2027 vorläufig
RV-Beitrag für nicht erwerbsmäßige Pflege: Maximum[1]	735,63 €	768,18 € (R)
ALG: maximale Übernahme PKV je Tag[2]	27,13 €	29,75 € (R)
ALG: maximale Übernahme PPV je Tag[2]	5,58 €	6,12 € (R)

[1] Bei Pflegegrad 5, ausschließlich Pflegegeld und voller Zuordnung zur Pflegeperson; abhängig von den weiteren Voraussetzungen. [2] Bei Versicherungsfreiheit/Befreiung während ALG-Bezug; höchstens tatsächlicher Beitrag. 2027-Werte rechnerisch aus den vorläufigen Grundlagen; Pflegeannahmen S. 1. Quellen: [29], [30].

10 / Quellen und Rechenregeln

Quellenstand: 11. November 2026 · Verweise sind anklickbar

Geldbeträge mit (R) und als Rechenwert bezeichnete Tabellen wurden aus den jeweils genannten Grundwerten neu berechnet.

Rundung: Dezimalrechnung, kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen. Mindestbemessungen werden vor Beitragsberechnung auf Cent gerundet. Gesamtbeiträge werden aus Gesamtbeitragssätzen berechnet; PKV-/PPV-Zuschüsse separat aus dem hälftigen Satz. Abrechnungs- und Tarifkappungswerte können wegen eigener Rundungsvorschriften um einen Cent abweichen. Veröffentlichte PKV-Kappungen 2026 werden deshalb unverändert ausgewiesen.

[01] BMAS: Sozialversicherungsrechengrößen 2026
Grenzen und Bezugsgrößen 2026.

[02] Bundesrats-Drucksache 576/26 vom 07.10.2026
Originalwerte 2027 und besondere JAEG-Fallgruppen; §§ 1-5 und Begründung.

[03] BMG: Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung
14,6 %, 14,0 %, durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2026 sowie freiwillige Beiträge.

[04] Bundesanzeiger: BAnz AT 30.10.2026 B5
Bekanntmachung vom 28.10.2026 zum durchschnittlichen Zusatzbeitrag 2027; 2,9 % zusätzlich anhand der BMG-Mitteilung abgeglichen.

[05] BMG: FAQ zum Pflegeneuordnungsgesetz
Annahmen Pflege 2027: BBG 6.375 €, Kinderlosenzuschlag 0,9 Prozentpunkte.

[06] § 55 SGB XI
Derzeitige Verknüpfung der SPV-BBG mit der besonderen JAEG; Kinderregelungen.

[07] TK: Mindest- und Höchstbeiträge Selbstständige 2026
Mindestbemessung 1.318,33 €; Pflegebeiträge 47,46 € bzw. 55,37 €. Kassenindividueller TK-Zusatzbeitrag wurde nicht übernommen.

[08] TK: Ehegatteneinstufung
Individuelle Berücksichtigung des Einkommens eines nicht gesetzlich versicherten Ehepartners.

[09] § 106 SGB VI
Zuschuss zur Krankenversicherung von Rentenbeziehenden.

[10] TK: Beitrag zur Pflegeversicherung
Kindergruppen, Sachsen, Mindestbemessung und Beitragssätze.

[11] TK: Berechnung der Studierendenbeiträge
855 € Bemessung; 10,22 % studentischer Grundsatz; Pflegebeiträge 2026.

[12] § 13 BAföG / § 245 SGB V
475 € Grundbedarf + 380 € Unterkunft; KV-Satz = sieben Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes.

[13] Bundesregierung: Mindestlohn und Minijob
2026: 13,90 € / 603 €; 2027: 14,60 € / 633 €.

[14] § 10 SGB V
Einkommensgrenzen und weitere Voraussetzungen der Familienversicherung.

[15] § 224 SGB V / § 240 SGB V
Beitragsfreiheit bei Krankengeld und Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder; Sonderfälle individuell.

11 / Quellen und Abgrenzungen

Quellenstand: 11. November 2026 · Verweise sind anklickbar

[16] TK: Arbeitgeberzuschuss PKV
2026: höchstens 508,59 €; Begrenzung auf die Hälfte des zuschussfähigen Beitrags.

[17] SDK: Beitragsanpassung / Arbeitgeberzuschuss 2027
Primärabgleich: vorläufig 557,81 € KV und 114,75 € Pflege.

[18] § 257 SGB V / § 61 SGB XI
Rechtsgrundlagen der Arbeitgeberzuschüsse; Sachsen gesondert.

[19] PKV-Verband: Standardtarif 2026
Veröffentlichte Kappungen: 848,62 € Standardtarif; 1.017,18 € Basistarif.

[20] PKV-Verband: Private Pflegepflichtversicherung 2026
Veröffentlichte Kappungen: 209,26 € ohne Beihilfe / 83,70 € mit Beihilfe.

[21] § 110 SGB XI
Voraussetzungen der PPV-Beitragsbegrenzung und Ehepartnerregelung.

[22] Deutsche Rentenversicherung: aktuelle Beitragshöhen
Regelbeitrag, halber Regelbeitrag und Mindest-/Höchstbeiträge 2026 und 2027.

[23] § 341 SGB III
ALV-Beitragssatz 2,6 %; BBG-Verknüpfung zur allgemeinen RV.

[24] Deutsche Rentenversicherung: Durchschnittsentgelte
Vorläufige Durchschnittsentgelte 2026 / 2027: 51.944 € / 53.452 €.

[25] Rentenwertbestimmungsverordnung 2026
§ 1: 42,52 € aktueller Rentenwert; § 3: 19,63 € allgemeiner LAK-Rentenwert ab 01.07.2026.

[26] Deutsche Rentenversicherung: Einkommensanrechnung
Freibetrag 01.07.2026-30.06.2027: 1.122,53 € + 238,11 € je berechtigtem Kind.

[27] SVLFG: Beitrag Alterssicherung der Landwirte 2026
Bundeseinheitlich 325 €; mitarbeitende Familienangehörige hälftig (§ 68 ALG).

[28] SVLFG: Beitragszuschuss
2026 maximal 195 € monatlich; individuelle Einkommensprüfung.

[29] BMG: Soziale Absicherung für Pflegepersonen
2026 RV-Beiträge nach Pflegegrad und Leistungsart: 139,04 € bis 735,63 €.

[30] Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Beitragsübernahme
2026 tägliche Höchstbeträge: 27,13 € PKV / 5,58 € PPV.

Hinweise zur Verwendung: Nicht bestätigte Tarif-/LAK-Werte 2027 und Rentenwerte ab Juli 2027 sind ausdrücklich offen gelassen. Ein individueller Versicherungsbeitrag ist von den hier dargestellten Grenz-, Zuschuss- und Rechenwerten zu unterscheiden. 2027-Pflegewerte beruhen auf den auf S. 1 genannten Annahmen.